

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 5a

*Entwurf eines Achten Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 1. Dezember 1953*

Vorlage für die Landessynode 1972

*Entwurf
eines Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953
vom Oktober 1972*

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 65 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer (eine Pastorin in einer gemeindlichen Pfarrstelle, ein Pfarrstellenverwalter, eine Pfarrstellenverwalterin) oder ein Presbyter.
- (2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:
 - a) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist kein Stellvertreter bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kirchmeister den Vorsitz.
 - b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen verhindert, so führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen Stellvertreter, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz.

(5) Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.

(6) Presbyter können ihr Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes niederlegen.

§ 2

Artikel 75 Abs. 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(4) Die Mitglieder des Beirates und des Bezirksbeirates wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 3

a) In *Artikel 78 Abs. 1 der Kirchenordnung* wird der Nebensatz „die das 18. Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.

b) Dem *Artikel 78 der Kirchenordnung* wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter.

§ 4

Artikel 104 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten als dem Vorsitzenden, einem Pfarrer als Assessor und einem Pfarrer oder einer Pastorin oder einem(r) Pfarrstellenverwalter(in) als Scriba und zwei nichttheologischen Mitgliedern (Synodalältesten). Durch Satzung der Kreissynode kann die Zahl der theologischen Mitglieder auf vier und die Zahl der nichttheologischen Mitglieder bis auf sechs erhöht werden.

§ 5

Artikel 121 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Jede Kreissynode wählt einen Pfarrer oder eine Pastorin oder eine(n) Pfarrstellenverwalter(in) sowie einen Presbyter oder eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der vorgelegte Entwurf eines achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 enthält Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen der Kirchenordnung über den Vorsitz im Presbyterium (Artikel 65 KO) und den Vorsitz im Gemeindebeirat, in den Bezirksbeiräten, in der Gemeindeversammlung und den Bezirksversammlungen (Artikel 75, 78). Weiterhin wird vorgeschlagen, daß eine Pastorin oder ein Pfarrstellenverwalter oder eine Pfarrstellenverwalterin in den Kreissynodalvorstand und in die Landessynode berufen werden können (Artikel 104, 121).

1. *Vorschlag zur Änderung von Artikel 65 der Kirchenordnung*

Die Landessynode hatte sich mit der Vorlage des Strukturausschusses „Auftrag und Ordnung der Kirche in der sich wandelnden Welt“ befaßt. Daraus wurden auch Folgerungen für das Verhältnis von Pastoren und Laien im kirchlichen Dienst gezogen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, in welchen kirchlichen Gremien Laien den Vorsitz führen sollten. Es sprachen sich mehrere Kreissynoden dafür aus, daß auch Presbyter den Vorsitz im Presbyterium führen können. Andere meinten, dieses solle nur in besonderen Fällen gestattet sein. Viele Stellungnahmen gingen dahin, daß das Presbyterium aus seiner Mitte den Vorsitzenden selbst wählt. Darauf hat die Landessynode im Januar 1969 den Beschluß gefaßt, daß der Kirchenordnungsausschuß eine Änderung der Kirchenordnung vorbereiten solle, nach der auch ein Laie den Vorsitz im Presbyterium übernehmen könne, wobei die Wiederwahl begrenzt sein müsse.

Bei der Erfüllung dieses Auftrages war zu berücksichtigen, daß Artikel 65 der Kirchenordnung, der sich mit dem Vorsitz des Presbyteriums befaßt, bereits dreimal geändert worden ist. Zunächst wurde 1958 bestimmt, daß auch ein Prediger den Vorsitz im Presbyterium führen kann. 1966 wurde das Pastorinnengesetz berücksichtigt und weiterhin bestimmt, daß in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bei vorübergehender Verhinderung der Inhaber oder der Verwalter der Pfarrstelle der Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium führen kann, wie es schon vorher für die Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle rechtens war. Schließlich wurden im Jahre 1968 Folgerungen aus dem neuen Predigergesetz gezogen, es wurde bestimmt, daß der Pfarrstellenverwalter in gleicher Weise wie der Inhaber der Pfarrstelle den Vorsitz im Presbyterium führt.

Bei den Überlegungen über den Vorsitz im Presbyterium hat der Kirchenordnungsausschuß festgestellt, daß die Pflichten des Vorsitzen-

den sich nicht darauf beschränken, daß er als Leiter der Sitzungen die Verhandlungen des Presbyteriums führt. Er trägt nach Artikel 20 der Kirchenordnung die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung der Gemeinde. Er sorgt nach Artikel 73 der Kirchenordnung für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und handelt in Eilfällen ggf. mit Zustimmung des Kirchmeisters selbständig. Er ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse des Presbyteriums der Kirchenleitung vorzulegen (Artikel 156). Viele entscheidende Pflichten ergeben sich auch aus dem täglichen gemeindlichen Dienst, in dem der Vorsitzende um Rat und Entscheidung gebeten wird.

Der Kirchenordnungsausschuß hatte der letzten Landessynode den Vorschlag gemacht, die nähere Regelung des Vorsitzes einer Gemeinde-satzung zu überlassen. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, die Regelung des Vorsitzes durch ein Kirchengesetz zu ordnen. Die letzte Landessynode hat sich diese Vorschläge nicht zu eigen gemacht, da es bei der rechtlichen Bedeutung des Vorsitzes im Presbyterium erforderlich war, alle Bestimmungen in die Kirchenordnung selbst aufzunehmen.

Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung des Artikels 65 der Kirchenordnung ist vom Tagungsausschuß der Landessynode 1971 beschlossen worden. Die Landessynode hat darauf den Beschluß gefaßt, ihn der Landessynode 1972 vorzulegen, nachdem er vorher den Presbyterien und Kreissynoden mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden ist.

Der Entwurf sieht vor, daß die Regelung des Vorsitzes im Presbyterium Angelegenheit des Presbyteriums selbst ist. Es wird dem Presbyterium überlassen, ob ein Pfarrer, eine Pastorin, ein Pfarrstellenverwalter, eine gemeindliche Pfarrstellenverwalterin oder ein Presbyter den Vorsitz im Presbyterium führt. Grundsätzlich ist davon ausgegangen, daß die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

Entsprechend der bisherigen Ordnung ist der Vorsitz im Presbyterium in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen getrennt geordnet. Wenn das Presbyterium keinen Presbyter zum Vorsitzenden wählt, so führt in Gemeinden mit einer Pfarrstelle der Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist kein Stellvertreter bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kirchmeister den Vorsitz. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung für den Fall, daß das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden gewählt hat. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen

Fällen kann die Amtszeit des Vorsitzenden mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Amt vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen verhindert, so führt der Kirchmeister den Vorsitz.

Es bedurfte dann noch einer Regelung, wie zu verfahren ist, wenn das Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen Stellvertreter hat. Auch hier ist an die bisherige Rechtslage angeknüpft, derzufolge dann der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz führt. Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann der Kreissynodalvorstand Pfarrer auf Antrag befreien. Den Presbytern ist die Möglichkeit gegeben, ihr Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes niederzulegen.

Die Vorlage versucht, den unterschiedlichen Verhältnissen in kleinen und großen Gemeinden Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sollte die Möglichkeit gegeben werden, Presbyter mit der Vorsitzführung dann zu beauftragen, wenn es im Interesse der Gemeinde und der Arbeitsführung des Presbyteriums geboten erscheint und wenn es notwendig ist, die Pfarrer von der Verwaltungsarbeit und den Aufgaben des Vorsitzes zu entlasten. Die endgültige Entscheidung über den Vorsitz soll bei dem Presbyterium selbst liegen.

2. Vorschlag zur Änderung von Artikel 75 und 78 der Kirchenordnung

In diesem Zusammenhang werden auch Vorschläge zur Änderung von Artikel 75 und Artikel 78 der Kirchenordnung gemacht. Es wird vorgeschlagen, daß die Mitglieder des Gemeindebeirates und des Bezirksbeirates ihren Vorsitzenden künftig aus ihrer Mitte wählen und daß die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung ebenfalls für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter bestimmen.

In Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung soll es künftig heißen, daß das Presbyterium die zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einberuft. Hier ist eine Altersgrenze nicht mehr als notwendig angesehen worden. Vielmehr sollen alle, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, auch Gelegenheit haben, sich über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichten zu lassen. Die Vorschläge, die in dieser Gemeindeversammlung gemacht werden, sollen vom Presbyterium beraten werden. Durch den Hinweis auf den Gemeindebeirat und die Gemeindeversammlung wird erneut der Versuch gemacht, beide Einrichtungen zu beleben.

3. *Vorschlag zur Änderung von Artikel 104 Absatz 1 und Artikel 121 Absatz 1 der Kirchenordnung*

Mehrere Kreissynoden haben an die letzte Landessynode den Antrag gestellt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Pfarrstellenverwalter in die synodalen Organe zu schaffen. Die Landessynode 1971 hat darauf den Kirchenordnungsausschuß beauftragt, eine Vorlage betr. Wahl der Pfarrstellenverwalter in die synodalen Organe zu erarbeiten unter Berücksichtigung der Überlegungen zur Neuordnung der Mittelebene, wie sie auf der letzten Tagung der Landessynode angestellt worden sind.

Der anliegende Vorschlag zur Änderung von Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung geht von dem einstimmig gefaßten Vorschlag des Kirchenordnungsausschusses aus. Danach soll künftig eine Pastorin oder ein Pfarrstellenverwalter als Scriba oder als theologisches Mitglied in den Kreissynodalvorstand gewählt werden können. Durch Satzung der Kreissynode kann die Zahl der theologischen Mitglieder, die bisher 3 beträgt, auf 4 erhöht werden. Auch die Zahl der nicht-theologischen Mitglieder, der Synodalältesten kann durch Satzung um ein weiteres Mitglied, d. h. auf 6 Mitglieder, erhöht werden. Der Kirchenordnungsausschuß ist der Auffassung, daß mit dieser Erweiterung des Kreissynodalvorstandes dem Antrag der Kreissynoden Rechnung getragen ist, daß die Pastorin und der Pfarrstellenverwalter an der synodalen Leitungsverantwortung teilhaben. Die Kirchenleitung hat sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Die Kirchenleitung schlägt weiterhin eine Neufassung von Artikel 121 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Danach kann jede Kreissynode an Stelle eines Pfarrers oder einer Pastorin auch einen Pfarrstellenverwalter oder eine Pfarrstellenverwalterin in die Landessynode wählen.

Bei der Behandlung dieser Vorschläge muß berücksichtigt werden, daß es sich nicht um eine Frage der Interessenvertretung der Pfarrstellenverwalter in den synodalen Organen handelt, sondern daß es darum geht, die Möglichkeit zu schaffen, Pfarrstellenverwalter in die synodale Leitungsverantwortung zu berufen, wenn ihre Mitarbeit hier geboten und notwendig erscheint.

D. Thimme

*Achtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen*

Anlage 5b

vom 1. Dezember 1953

— Zweiter Teil —

§ 6

Artikel 164 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden.

§ 7

Artikel 189 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kirchliche Unterricht dauert zwei Jahre.
- (2) Der Kirchliche Unterricht umfaßt zwei Wochenstunden. Der Gottesdienstbesuch ist darüber hinaus Bestandteil des Kirchlichen Unterrichts.
- (3) Der Kirchliche Unterricht beginnt in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr.
- (4) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreis-synodalvorstandes erforderlich.

§ 8

Artikel 192 Abs. 2 und 4 der Kirchenordnung erhalten folgende Fassung:

- (2) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Daraufhin entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.
- (4) Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie mitgestalten, der Gemeinde vor.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.